

Gebührentarife 2025 zur Abfallbeseitigung

Restmülltonne

Größe	Jahresbetrag
40 l	95,16 €
60 l	125,76 €
80 l	156,48 €
120 l	217,80 €
240 l	401,77 €

Restmüll-Großgefäße (ohne Kontrollmarke)

Größe		Jahresbetrag
770 l	wöchentliche Leerung	2.325,72 €
770 l	14-tägliche Leerung	1.179,84 €
1100 l	wöchentliche Leerung	3.308,04 €
1100 l	14-tägliche Leerung	1.670,88 €

Gemäß § 11 der Abfallentsorgungssatzung darf das Behältervolumen für private Haushalte bei der Restmülltonne das Mindestvolumen von 7,5 Liter pro Person und Woche nicht unterschreiten.

Komposttonne

Größe	Komposttonne Jahresbetrag	Saisontonne 01.04.–30.11.
60 l	65,88 €	43,92 €
80 l	86,40 €	57,57 €
120 l	127,44 €	84,93 €
240 l	250,44 €	166,99 €

Werther (Westf.), im Januar 2025

Zur Beachtung

Die **Abfallentsorgungssatzung** verpflichtet die Bürger*innen, Wertstoffe einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Papier und Pappe werden über die Papiertonne entsorgt und direkt am Grundstück abgeholt. Glas und Altkleider werden über die Wertstoffcontainer an den Containerstandorten entsorgt.

Leider sind die Wertstoffcontainer manchmal innerhalb kurzer Zeit gefüllt, so dass die Entsorger die Abfuhr nur zeitlich verzögert durchführen können. Lassen Sie in diesem Fall keine Wertstoffe neben den Containern stehen. Die Container werden so schnell wie möglich geleert und stehen Ihnen dann wieder zur Verfügung.

Achtlos abgestellte Wertstoffe an den Containerstandorten ermutigen manche Mitbürger*innen dazu, dort ihre Abfälle abzustellen. Diese illegale Abfallentsorgung muss mit großem finanziellem Aufwand für uns alle eingesammelt und entsorgt werden.

Nach der **Straßenreinigungssatzung** sind die Grundstückseigentümer*innen innerhalb der geschlossenen Ortslage zur Reinigung der Gehwege und Straßen bis zur Straßenmitte verpflichtet. Dazu gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen und das Streuen der Gehwege, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.

Einzelheiten finden Sie in den beiden Satzungen auf der Internetseite der Stadt Werther (Westf.) www.stadt-werther.de unter „Rathaus/Ortsrecht“. Bei Bedarf können die Satzungen auch beim Fachbereich 3 – Ordnungs- und Sozialwesen – angefordert werden.

Bürgerinfo

Erläuterungen

zu den Steuern und Gebühren 2025



id-stein.de 01.25

Herausgeber:
Stadt Werther (Westf.)
Der Bürgermeister
Mühlenstraße 2
33824 Werther (Westf.)
www.stadt-werther.de



... zum Leben und Genießen

I. Abfallbeseitigung:

Eine Tarifübersicht ist auf der Rückseite abgedruckt.

Neue Kontrollmarken sind beigefügt. Die Marken müssen bis zur 1. Abfuhr im März 2025 aufgeklebt sein. Danach werden Gefäße ohne gültige Kontrollmarken nicht mehr entleert. Falls Sie das Objekt vermietet haben, sorgen Sie bitte für eine rechtzeitige Weitergabe der Kontrollmarken.

Bitte kleben Sie die Kontrollmarken mit der Aufschrift „Abfallbehälter“ nur auf die Deckel der entsprechenden grauen Restmüllgefäße und die Kontrollmarken mit der Aufschrift „Kompostbehälter“ nur auf die Deckel des entsprechenden grünen Kompostbehälters.

Die neuen Kontrollmarken behalten dauerhaft ihre Gültigkeit.

II. Hundesteuer:

Die jährlichen Hundesteuersätze betragen für:

1 Hund	=	55,20 €
2 Hunde	=	67,20 € je Hund
3 Hunde	=	79,20 € je Hund
1 Kampfhund	=	613,20 €
2 Kampfhunde	=	817,20 € je Hund
3 Kampfhunde	=	1.022,40 € je Hund

Die Hundesteuermarken behalten auf Dauer ihre Gültigkeit und werden bei Anmeldung ausgegeben. Sie sind gut sichtbar zu befestigen. Bei Verlust erhalten Sie für 1,50 € eine neue Steuermarke.

III. Wassergebühren:

Der Preis je Kubikmeter Frischwasser beträgt **2,99 € zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer**. Darin ist der Wassercent entsprechend des ab 01.02.2004 gültigen Wasserentnahmeentgeltgesetzes enthalten.

Die Grundgebühr (Zählermiete) je Normalzähler beträgt **6,85 € zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer** pro Monat. Das vom Wasserwerk Werther (Westf.) gelieferte Wasser ist dem **Härtebereich hart III** (entspricht mehr als 14 ° dH) zuzuordnen.

In der Winterzeit ist darauf zu achten, dass Wasserzähler, die sich in der Nähe von Kellerfenstern sowie Luftöffnungen von Heizungsanlagen befinden, gegen Frost zu schützen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der **Wasserzähler jederzeit frei zugänglich** sein muss. Dies ist auch in Ihrem eigenen Interesse, damit bei Störungen der Hauptwasserhahn schnellstmöglich abgestellt werden kann.

IV. Abwassergebühren:

Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt **4,05 €/m³**. Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt **je 25 m² versiegelter Grundstücksfläche 25,75 €**. Das entspricht einem Wert von **1,03 €/m²**.

V. Grundsteuern:

Die Hebesätze für die Grundsteuern betragen:

Grundsteuer A = 313 %

Grundsteuer B = 615 %

auf den vom Finanzamt festgesetzten Messbetrag.

Informationen zur neuen **Grundsteuer ab 2025** finden Sie über diesen QR-Code oder unter <https://www.stadt-werther.de/arbeiten/steuern-und-abgaben/steuersaetze>



Noch eine Bitte:

Unterrichten Sie gegebenenfalls Ihren Mieter von den vorstehenden Ausführungen.

VI. Zahlungen:

Bitte nutzen Sie die Vorteile des Bankeinzugsverfahrens und erteilen der Stadtkasse Werther (Westf.), sofern nicht bereits geschehen, ein *Sepa-Lastschriftmandat* (bisher Einzugsermächtigung).

Bei Überweisungen benutzen Sie bitte die auf den Bescheiden aufgeführten Konten der Stadt Werther (Westf.).

VII. Rückfragen:

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne unter Angabe des Kassenzeichens

zu den Steuern und Abfallgebühren:

Frau Kreimeyer	1. Stock, Zimmer 1.03 Telefon 052 03 705-52
Frau Prochnow	1. Stock, Zimmer 1.03 Telefon 052 03 705-53

zu den Zahlungen:

Frau Buth	1. Stock, Zimmer 1.01 Telefon 052 03 705-55
Frau Bergmann	1. Stock, Zimmer 1.01 Telefon 052 03 705-54

zu den Wasser- und Abwassergebühren:

Frau Dürksen	1. Stock, Zimmer 1.02 Telefon 052 03 705-51
Frau Schmidt	1. Stock, Zimmer 1.04 Telefon 052 03 705-57

zur Abfallbeseitigung und zum Umweltschutz:

Frau Marquardt	2. Stock, Zimmer 2.02 Telefon 052 03 705-65
----------------	--